

Sommerjobs

Sektorenverträge

Bozen – Die SWZ hat vor fünf Wochen (Ausgabe Nr. 17 vom 2. Mai) einen Überblick über die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten für die Beschäftigung von Schülern und Studenten in der bevorstehenden Ferienzeit gegeben. Dabei wurde auch darauf verwiesen, dass es neben den abgabenfreien Ausbildungs- und Orientierungspraktika für Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr auch befristete Arbeitsverträge gibt, die zwar sozialversicherungspflichtig sind, aber durch sogenannte Rahmenabkommen bzw. Sektorenverträge mit einer reduzierten Entlohnung durchgeführt werden können. Bereits abgeschlossen war damals das Rahmenabkommen für den Tourismusbereich. Inzwischen ist (am 23. Mai) auch ein Sektorenabkommen für den Freiberuf abgeschlossen worden, während vom Kaufleute- und Dienstleisterverband hds, vom Handwerkerverband LVH und vom Unternehmerverband UVS die Mitteilung kommt, dass die im Jahr 2011 geschlossenen Rahmenabkommen auch für 2014 gültig sind.

Diese Zeitverträge können vom Juni bis Oktober 2014 mit einer Mindestlaufzeit von sechs und einer Höchstdauer von 14 Wochen abgeschlossen werden, wobei die Schüler/Studenten vorwiegend in Fachbereichen eingesetzt werden sollen, welche einen Bezug zur besuchten Schule bzw. Studienrichtung (bei Universitätsstudenten) haben sollen. Die Entlohnung ist dabei wie folgt festzusetzen:

- 55% nach Abschluss des ersten Schuljahres von Hotelfach-, Oberschulen;
- 65% nach Abschluss des zweiten Oberschuljahres;
- 75% nach Abschluss des dritten bis zum fünften Oberschuljahres und
- 85% für jene, die an Universitäten studieren.

Die genannten Prozentsätze werden auf die kollektivvertragliche Entlohnung eines qualifizierten Mitarbeiter angewandt. Für die praktische Durchführung ist der Abschluss eines individuellen Arbeitsvertrages erforderlich (siehe Infokasten). (hw)

Infobox

Mustervertrag

Arbeitsvertrag laut Gesetzesdekret Nr. 112/2008, Artikel 40, Absatz 2

Zwischen der Firma, Steuer-/Mwst.-Nummer, mit Sitz in, und dem/der Arbeitnehmer/in, geb. am, in, Steuernummer, wohnhaft in wird folgender zeitlich begrenzter Arbeitsvertrag geschlossen. Die

Einstufung und arbeitsrechtliche Behandlung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für.

Der gegenständliche Vertrag hat eine Laufzeit vom bis Er wird durch folgende Einzelbestimmungen geregelt:

1. Probezeit: Sie beträgt Tage

2. Arbeitszeit bei Vollzeit-Arbeitsverhältnis:

Vormittag von bis Nachmittag von bis

3. Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung lt. Dekret Nr. 276 vom 10.9.2003, Art.46

Vormittag von bis Nachmittag von Arbeitstage in der Woche

4. a) Grundlohn€

b) „aufsaugbares“ Element.....€

c) sonstige Vergütungen....€

Monatsbruttolohn€

5. Entscheidung für die Zuweisung der Abfertigung laut Art. 8, Abs. 7 des Dekretes Nr. 252/2005

Der/die Arbeitnehmer/in erklärt hierdurch,

- dass die anreifende Abfertigung nicht in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt wird, sondern nach den Bestimmungen des Art. 2120 des Zivilgesetzbuches geregelt wird, oder

- dass die anreifende Abfertigung in folgenden Zusatzrentenfonds eingezahlt wird:

6. Verschiedenes

Datum Unterschriften

Bei Minderjährigen ist der Vertrag auch von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.